



Ausbildungshandbuch

Grundausbildung

**2. Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz**

Herausgegeben von:

Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ)
Referat A 1 Ausbildung Gestaltung/Entwicklung

Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Freigabenummer: A1-22-GA-LA2-2-1.1

© 2022 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Bonn

Nachdruck, Veränderung, Veröffentlichung und fotomechanische
Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des
Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ), Referat A1.
Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken ist verboten.
Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	7
2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	9
2.1 Grundlagen	9
2.1.1 Prävention	9
2.1.2 Rechtliche Grundlagen	10
2.1.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz im THW	11
2.2 Akteure im Arbeitsschutz	13
2.2.1 Präsident/in	13
2.2.2 Landesbeauftragte	13
2.2.3 Leiter/innen der Regionalstelle	14
2.2.4 Ortsbeauftragte	14
2.2.5 Einheits- und Unterführer/innen	15
2.2.6 Helfer/innen	15
2.2.7 Unfallversicherung Bund und Bahn	15
2.2.8 Fachkräfte für Arbeitssicherheit	16
2.2.9 Arbeitsmediziner/innen	16
2.2.10 Sicherheitsbeauftragte	17
2.2.11 Ersthelfer/innen	17
2.3 Organisatorische Maßnahmen	19
2.3.1 Gefährdungsbeurteilung	19
2.3.2 Unterweisung	19
2.3.3 Betriebsanleitung	20

2.3.4	Betriebsanweisung	21
2.3.5	Unfallmeldewesen	21
2.4	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Ortsverband	23
2.4.1	Flucht- und Rettungswege	23
2.4.2	Vorbeugender Brandschutz und Verhalten im Brandfall	23
2.4.3	Sammelplatz	25
2.4.4	Verbandkasten	26
2.4.5	Gefahrstofflager	27
2.4.6	Hygiene	28
2.4.7	Hautschutz	29
2.5	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Einsatz	32
2.6	Schutzausstattung im THW	33
2.6.1	Die persönliche Schutzausstattung	34
2.6.2	Zusätzliche Schutzausstattung	39
2.7	Maßnahmen bei extremen Witterungen	49
2.8	Gefahrstoffe und Gefahrgüter	52
Anhang A	Bildverzeichnis	53
Anhang B	Literaturverzeichnis	55
Anhang C	Autorenverzeichnis	57
Anhang D	Änderungsdienst	59
Anhang E	Notizen	61

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Fluchtweg	23
Abb. 2:	Feuerlöscher (ABC-Pulver)	24
Abb. 3:	Feuerlöscher	24
Abb. 4:	Sammelplatz	25
Abb. 5:	Verbandskasten	26
Abb. 6:	Internationaler Impfausweis	32
Abb. 7:	Einsatzhelm	35
Abb. 8:	Einsatzhandschuhe	36
Abb. 9:	Lederschutzhandschuhe (Stulpen)	36
Abb. 10:	Multifunktionaler Einsatzanzug (MEA)	37
Abb. 11:	Einsatzstiefel	38
Abb. 12:	Funktionssocken	39
Abb. 13:	Kapselgehörschutz	40
Abb. 14:	Gehörschutzstöpsel richtig einsetzen	41
Abb. 15:	Schutzbrille	42
Abb. 16:	Visier	42
Abb. 17:	Arbeitshandschuhe	44
Abb. 18:	Infektionsschutzhandschuhe	45
Abb. 19:	THW-Warnweste	45
Abb. 20:	Persönliche Schutzausstattung gegen Absturz	46
Abb. 21:	THW-Rettungsweste	47
Abb. 22:	Wathose	48

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Augen- und Gesichtsschutz im THW

43

2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

2.1 Grundlagen

Während Ausbildung, Einsatz oder alltäglichem Dienstgeschehen im Ortsverband sind THW-Angehörige vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Die Einsatzoptionen des THW, rechtliche Vorgaben oder Veränderungen in der Ausstattung machen es notwendig, Wissen und Handlungskompetenz im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz stets aktuell zu halten.

Gemäß dem THW-Leitsatz „*Wir verhalten uns gefahrenbewusst und schützen uns gegenseitig*“, wird das Fundament hierfür bereits in der Grundausbildung gelegt.

2.1.1 Prävention

Der Präventionsgedanke ist der Ausgangspunkt allen Handelns im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Das Bestreben von Prävention ist es, Menschen möglichst lange gesund zu erhalten und Unfälle oder Krankheiten zu vermeiden.

Es gilt daher, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Krankheiten sowie deren Folgen zu verhindern oder abzuschwächen.

Prävention lässt sich hier somit als Verhütung von Unfällen und Krankheiten definieren.

2.1.2 Rechtliche Grundlagen

In Deutschland gibt es seit über 100 Jahren ein duales Arbeitsschutzsystem. In diesem ergänzen sich staatliche Arbeitsschutzinstitutionen und Unfallversicherungsträger bei der Gestaltung der rechtlichen Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Auch die ehrenamtliche Mitwirkung im THW stellt im Sinne dieser rechtlichen Grundlagen ein Dienstverhältnis dar.

Wesentliche Bestandteile des dualen Arbeitsschutzsystems sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Das THW ist verpflichtet diese umzusetzen.

Für Bund und Länder ergibt sich der Auftrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit aus dem Grundgesetz.

Die Unfallversicherungsträger nehmen ihre Präventionsaufgaben auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB VII) wahr.

Staat und Unfallversicherungsträger haben über Jahrzehnte umfangreiche Vorschriften und Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erlassen.

Für das THW sind hier an erster Stelle das Arbeitsschutzgesetz und die Grundsätze der Prävention (DGUV 100-001) zu nennen.

Weiterhin kommen insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Arbeitszeitgesetz,
- Mutterschutzgesetz,
- Jugendschutzgesetz,
- Jugendarbeitsschutzgesetz.

2.1.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz im THW

Grundlegend regelt die DV SuG (Sicherheit und Gesundheitsschutz) die Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz im THW.

Arbeitsschutz

Arbeitsschutz bedeutet Fürsorge von Vorgesetzten gegenüber den ihnen unterstellten THW-Angehörigen sowie Selbstfürsorge der THW-Angehörigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht.

In der THW-Leitung, den Ausbildungszentren und in den Landesverbänden sind hauptamtliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt. Darüber hinaus gibt es in den Regionalbereichen ehrenamtliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Sie erhalten Unterstützung durch externe sicherheitstechnische Dienstleister.

Diese beraten die Behördenleitung und Führungskräfte bei Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik.

Gesundheitsschutz

Auch im Rahmen des Gesundheitsschutzes nimmt das THW seine Fürsorgepflicht wahr.

Der/Die Arbeitsmediziner/in der THW-Leitung berät die Behördenleitung bei medizinischen Themen und in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Dies betrifft vielfältige medizinische Fragestellungen, wie:

- Impfungen,
- Vorsorgeuntersuchungen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV), wie z.B. Tauglichkeit für Arbeiten mit Absturzgefahr („Höhentauglichkeit“),
- Infektionskrankheiten,
- Beratung bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen,
- Einschränkungen der Einsatzfähigkeit bei bestimmten Erkrankungen oder
- Hinweise zur Gesundheitsförderung bzw. Gesunderhaltung der THW-Angehörigen.

Des Weiteren sind in den Landesverbänden externe Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner beratend und unterstützend tätig.

Im Rahmen seiner Fürsorge bietet das THW Angebots- und Pflichtvorsorgeuntersuchungen an. Bei besonderen Tätigkeiten sind bestimmte Eignungsuntersuchungen verpflichtend (z.B. G 26.3 für Atemschutzgeräteträger).

Einsätze können auch psychisch belastend sein. Das THW hat daher zum Schutz seiner Angehörigen ein System zur psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) etabliert. Das Thema Einsatznachsorge wird in Lernabschnitt 9 „Psychosoziale Notfallversorgung“ behandelt.

2.2 Akteure im Arbeitsschutz

2.2.1 Präsident/in

Im THW ist der/die Präsident/in der/die verantwortliche Unternehmer/in im Sinne des staatlichen Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften. Er/Sie überträgt Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz auf andere Funktionsträger/innen und Führungskräfte. Dies ist in der THW-Dienstvorschrift Sicherheit und Gesundheitsschutz näher erläutert.

2.2.2 Landesbeauftragte

Landesbeauftragte erfüllen als Führungskräfte die ihnen übertragenen Unternehmerpflichten. Dabei stellen sie die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Ortsverbände unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes sicher.

Dazu gehört die Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie stellen darüber hinaus die Einhaltung technischer Regeln, Richtlinien, Arbeitsschutz- und Dienstvorschriften sicher.

Sie gewährleisten die sachgerechte und sichere Nutzung sämtlicher Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausstattung, indem sie regelmäßige Prüfungen veranlassen. Diese Pflichten gelten auch für Ausstattung, die im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr (öGA) beschafft wurde.

2.2.3 Leiter/innen der Regionalstelle

Leiter/innen der Regionalstelle unterstützen die Ortsverbände ihres Regionalbereiches, indem sie Abläufe hinterfragen und eine Verbesserung im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz veranlassen.

Sie begleiten die Gefährdungsbeurteilungen in den Ortsverbänden entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes und unter Anwendung der Handlungshilfe der Unfallversicherung Bund und Bahn.

2.2.4 Ortsbeauftragte

Ortsbeauftragte erfüllen ihre Unternehmerpflichten, indem sie die Aufgaben einer Führungskraft übernehmen. Dabei stellen sie die personelle und materielle Einsatzbereitschaft des Ortsverbandes unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes sicher.

Sie veranlassen unter anderem die Durchführung der erforderlichen Grund- und Fachausbildungen auf der Standortebene sowie nötige Unterweisungen (siehe Kapitel Unterweisungen). Außerdem haben sie darauf zu achten, dass nur geprüfte Ausstattung zum Einsatz kommt und ein sachgerechter Umgang mit den vorhandenen Arbeitsmitteln inklusive der Betriebs- und Gefahrstoffe erfolgt.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht achten sie insbesondere darauf, dass die erforderlichen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen für die Einsatzkräfte angeboten und veranlasst werden.

2.2.5 Einheits- und Unterführer/innen

Ihnen obliegt in Ausbildung und Einsatz die Fürsorge und Aufsicht gegenüber den ihnen unterstellten Kräften. Sie stellen sicher, dass Helfer/innen die Vorgaben des Arbeitsschutzes einhalten (Beachten der Betriebsanweisungen, Tragen der persönlichen Schutzausstattung, etc.).

2.2.6 Helfer/innen

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht haben die Helfer/innen die Fürsorge für sich und andere wahrzunehmen. Dabei folgen sie den Weisungen ihrer Führungskräfte.

Insbesondere haben sie die Arbeitsmittel (z.B. Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe) und Schutzvorrichtungen sowie die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

2.2.7 Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Unfallversicherung Bund und Bahn (kurz UVB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient der Unfallversicherung von Angestellten der Bundesbehörden und der Deutschen Bahn mit ihren Ablegern. Darüber hinaus sind Personen versichert, für die der Bund soziale Verantwortung übernommen hat.

Die UVB unterstützt das THW bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und fordert gleichzeitig die Einhaltung ihrer Vorgaben ein. Alle THW-Ange-

hörigen sind während des Dienstes über die UVB versichert. Im Versicherungsfall übernimmt sie die Kosten für Heilverfahren und Rehabilitation.

2.2.8 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind auf allen Ebenen des THW vertreten. Sie beraten bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen. Sie haben die Arbeitsstätten regelmäßig zu begehen, den Führungskräften festgestellte Mängel mitzuteilen, Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen und darauf hinzuwirken.

Für die sicherheitstechnische Betreuung der Ortsverbände stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Landesverbände sowie ehrenamtliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Regionalbereichen zur Verfügung.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Landesverbänden erfassen und untersuchen die Ursachen von Arbeitsunfällen und werten sie aus.

2.2.9 Arbeitsmediziner/innen

Weitere Unterstützung erhalten die Ortsbeauftragten durch externe Arbeitsmediziner/innen. Sie beraten bei arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen, ergonomischen und hygienischen Fragen sowie bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Sie arbeiten mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit eng zusammen. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bringen ihr medizinisches Fach-

wissen mit ein und können arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie Impfungen durchführen. Der Ortsverband übermittelt seinen Bedarf an arbeitsmedizinischen Dienstleistungen an die zuständige Regionalstelle.

2.2.10 Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte gibt es auf allen Ebenen des THW. Sie unterstützen die Ortsbeauftragten und besitzen die notwendige Sensibilität und Sachkunde, Helferinnen und Helfer bei der Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu begleiten.

2.2.11 Ersthelfer/innen

Das THW ist dafür verantwortlich, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann. Dazu nehmen Ersthelfer/innen folgende Aufgaben wahr:

- bei Bedarf Notruf sicherstellen,
- im Notfall lebensrettende Maßnahmen einleiten,
- bei Verletzungen die verletzte Person im Rahmen der Ersten Hilfe versorgen und
- die Betreuung von Verletzten bis Fachpersonal eintrifft.

In den Teileinheiten werden diese Aufgaben durch den/die Sanitätshelfer/in, der/die gemäß StAN in diese Funktion berufen wird, wahrgenommen (siehe Verfügung zur Erste-Hilfe-Ausbildung und zur Ausbildung von Sanitätshelfern und -helferinnen (SanHe) im THW).

Zusätzlich sind folgende Aufgaben durch speziell benannte Ersthelfer/innen wahrzunehmen und durch den/die OB sicherzustellen:

- Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung im DGUV-Meldeblock (DGUV-Information 204-021),
- Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung im Ortsverband hinsichtlich Ablaufdatum, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit, mind. 1 x jährlich oder bei Bedarf (Verbandkästen, Meldeeinrichtungen, Rettungsgeräte, etc.)

In allen Dienststellen sind dazu mindestens 5 % der Beschäftigten als sog. betriebliche Ersthelfer/innen zu benennen.

Da alle THW-Helferinnen und -Helfer eine gültige Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung haben müssen (siehe THW-DV 2, hier: Handbuch Ausbildung), ist diese Quote in den OV gewährleistet.

Als Ersthelfer/innen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die

- bei einer für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder
- über eine sanitäts- bzw. rettungsdienstliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen (Erste-Hilfe-Fortbildung).

2.3 Organisatorische Maßnahmen

Im Arbeitsschutz stehen den Verantwortlichen eine Reihe organisatorischer Maßnahmen zur Verfügung.

2.3.1 Gefährdungsbeurteilung

In einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln und beurteilen Führungskräfte systematisch die Gefährdungen und Belastungen, denen THW-Angehörige während ihrer Tätigkeiten ausgesetzt sein können. Ziel ist es, Risiken bereits im Vorfeld auszuschließen. Gefährdungsbeurteilungen können ergänzt bzw. fortgeschrieben werden.

Für die Gefährdungsbeurteilung im Ortsverband ist der/die Ortsbeauftragte verantwortlich. Er/sie kann sich dabei durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen.

Im Einsatz stellt der Führungsvorgang die Gefährdungsbeurteilung dar (siehe dazu Lernabschnitt 9 „Einsatzgrundlagen“).

2.3.2 Unterweisung

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist es wichtig, Gefahren zu erkennen, darzustellen und spezifische Unterweisungen durchzuführen.

Ortsbeauftragte haben sicherzustellen, dass ihre Helfer/innen über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Verhütung, unterwiesen werden. Die Unterweisung muss regelmäßig erfolgen.

Eine Unterweisung ist außerhalb des jährlichen Rhythmus weiterhin erforderlich bei:

- Einarbeitung neuer THW-Angehöriger,
- der Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren oder Gefahrstoffe,
- ggf. nach Unfällen.

Dokumentation von Unterweisungen

Die schriftliche Dokumentation muss von allen Unterwiesenen und den Unterweisenden unterschrieben werden. Sie ist für das THW der Nachweis, dass den Unterweisungspflichten nachgekommen wurde. Sie kann durch Terminpläne, Teilnahmenachweise, Unterweisungsunterlagen und Protokolle dokumentiert werden.

2.3.3 Betriebsanleitung

Eine Betriebsanleitung ist eine Sammlung von Informationen des Herstellers zum sicheren und bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Arbeitsmittel. Sie enthält u.a. die Bedienungsanleitung.

Auf der Betriebsanleitung aufbauend werden z.B. Betriebsanweisungen oder Ausbildungsmedien erstellt. Eine Verwendung des Arbeitsmittels ist nur gemäß der Betriebsanleitung erlaubt. Diese ist griffbereit beim Arbeitsmittel aufzubewahren.

2.3.4 Betriebsanweisung

Betriebsanweisungen sind vom THW an die THW-Angehörigen gerichtete Arbeits- und Verhaltensanweisungen, um Unfall- und Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Sie basieren auf Gefährdungsbeurteilungen und dienen als Grundlage für Unterweisungen.

Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen werden berücksichtigt:

- Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- Besondere Verhaltensanweisungen,
- Arbeitsmedizinische Regeln,
- Angaben des Herstellers,
- Angaben aus Sicherheitsdatenblättern,
- Sach- und Umweltschutz.

Betriebsanweisungen sind stets aktuell und bereit zu halten. Sie müssen zu jeder Zeit zugänglich sein. Die im Extranet bereitgestellten Betriebsanweisungen werden als Muster vom Referat U 5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung gestellt. Sie sind an die jeweils spezifischen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und werden durch die Dienststellenleitung durch Unterzeichnen in Kraft gesetzt.

2.3.5 Unfallmeldewesen

Die Unfallanzeige dient der Anzeige eines Arbeits- bzw. Wegeunfalls (Unfall auf dem Weg zu oder von der Dienststelle) bei der Unfallversicherung Bund und Bahn.

Die Unfallanzeige enthält eine genaue Dokumentation zur verletzten Person, der Art der Verletzung und dem Unfallgeschehen. Sie dient als Datenbasis für alle weiteren Maßnahmen. Damit vergleichbare Unfälle vermieden werden können, werten sowohl das Referat U 5 als auch die UVB die Unfallanzeigen aus.

Im THW ist eine Unfallanzeige immer dann zu verfassen, wenn ein Arbeits- oder Wegeunfall passiert ist, der

- eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen verursacht und/oder
- eine ärztliche Behandlung erfordert.

Die Anzeige sollte möglichst innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall bei der UVB vorliegen. Eine Kopie der Meldung ist dem Referat U 5 auf dem Dienstweg zuzuleiten. Bei schweren Unfällen, Massenunfällen oder Todesfällen sind die UVB sowie das Referat E I 1 Inland der THW-Leitung über die Rufbereitschaft Inland sofort telefonisch zu informieren. Vordrucke für die Unfallanzeige liegen im Extranet unter „Sicherheit und Gesundheitsschutz“.



Hinweis

Auch Bagatelverletzungen, wie kleine Schnittverletzungen, müssen im Meldeblock (früher Verbandbuch) dokumentiert werden!

Verschlimmert sich die Verletzung, kann so auch im Nachhinein eine Unfallanzeige erstellt werden.

Bei Verdacht bzw. Vorliegen einer psychischen Erkrankung ist ebenfalls eine Unfallanzeige zu stellen. Die Unfallversicherung Bund und Bahn bietet in diesen Fällen unterstützende Soforthilfe an.

2.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Ortsverband

2.4.1 Flucht- und Rettungswege

Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sind durch Piktogramme als solche gekennzeichnet und müssen frei zugänglich sein. Sie führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich. Eventuelle Hindernisse sind unverzüglich zu beseitigen.

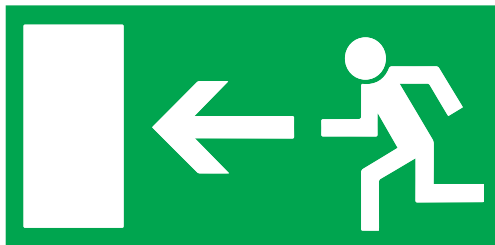


Abb. 1: Fluchtweg

2.4.2 Vorbeugender Brandschutz und Verhalten im Brandfall

In jeder Etage einer THW-Liegenschaft befindet sich mindestens ein Feuerlöscher, der frei zugänglich sein muss. Eventuelle Hindernisse sind unverzüglich zu beseitigen.



Abb. 2: Feuerlöscher (ABC-Pulver)

Der Standort der Feuerlöscher ist gekennzeichnet. An Orten mit besonderer Brandgefahr sind weitere Feuerlöscher angebracht z. B. in Küche, Werkstatt oder Gefahrstofflager.



Abb. 3: Feuerlöscher

Im Brandfall gelten die Verhaltensregeln der THW-Brandschutzordnung. Sie enthält wichtige Regeln zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall.

Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in einer Dienststelle aufhalten.

Teil B richtet sich an alle THW-Angehörigen einer Dienststelle.

Teil A und B sind an einer geeigneten Stelle (z. B. Flur) ausgehängt.

2.4.3 Sammelplatz

Mindestens einmal pro Jahr ist eine Evakuierungsübung in der Dienststelle durchzuführen. Allen THW-Angehörigen muss der Sammelplatz ihrer Liegenschaft bekannt sein.

Jede einzelne Person hat bei der Evakuierung mitzuwirken und dazu beizutragen, dass alle Personen das Gebäude verlassen haben und sich am Sammelplatz einfinden.

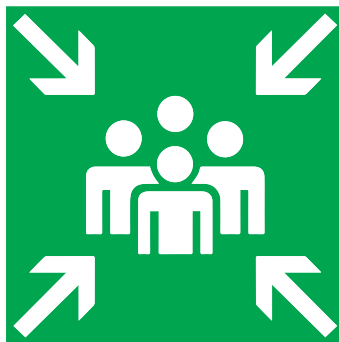


Abb. 4: Sammelplatz

Die Brandschutzordnung steht im Extranet unter der Rubrik: „Sicherheit- & Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit/Brandschutz“ zum Download bereit.

2.4.4 Verbandkasten

In jedem Stockwerk einer THW-Liegenschaft befindet sich mindestens ein Verbandkasten.



Abb. 5: Verbandkasten

Erste-Hilfe-Leistungen sind immer auf dem Meldeblock (früher Verbandbuch) zu dokumentieren. Dieser befindet sich im Verbandkasten.

Die Aufzeichnungen werden mindestens fünf Jahre in der zuständigen Regionalstelle aufbewahrt, damit auch bei eventuellen Spätfolgen der Versicherungsanspruch nachgewiesen werden kann (siehe auch Rundverfügung 007/2020 Meldeverfahren von Dienst-, Arbeits- und Wegeunfällen (RV Unfallmeldewesen)).

2.4.5 Gefahrstofflager

Gefahrstoffe (gefährliche Stoffe) sind Stoffe oder Gemische, die wegen ihrer Eigenschaften eine oder mehrere Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt aufweisen (siehe Ausbildungshandbuch „Gefährliche Stoffe und Güter“).

Verschiedene gefährliche Stoffe können bei einer Freisetzung so miteinander reagieren, dass eine noch größere Gefahr entsteht (z. B. Anfachung eines Brandes leichtentzündlicher Stoffe durch brandfördernde Stoffe).

Um dies zu verhindern, gibt es im THW spezielle Vorgaben zur Lagerung und zum Umgang mit gefährlichen Stoffen, die in der Dienstvorschrift Gefahrstoffwesen geregelt sind.

In THW-Liegenschaften befinden sich verschiedene Lagermöglichkeiten für Gefahrstoffe:

- Flüssigkeitslager (z. B. für Benzin, Diesel),
- Lager für technische Gase (z. B. Propan, Sauerstoff, Acetylen),
- Umweltschrank (z. B. einzelne Spraydosen für den Tagesbedarf in Werkstätten).

2.4.6 Hygiene

Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Maßnahmen und Verhaltensweisen, die dem Ziel dienen, Erkrankungen zu vermeiden und die Gesundheit zu erhalten und zu festigen.

Grundregeln für persönliche Hygienemaßnahmen im Ortsverband

- Vor dem Essen und Trinken, aber auch dem Rauchen, sind die Hände zu waschen
- Nach der Toilettenbenutzung sind die Hände gründlich zu waschen
- Bei Verunreinigung mit Schadstoffen, z. B. mit Ölen oder Fetten, ist die Haut gründlich zu reinigen
- Schadstoffe und Schmutz nicht in die sauberen Bereiche der Unterkunft verschleppen, z. B. sind die Einsatzstiefel vor dem Betreten der Unterkunft gründlich zu reinigen
- Verschmutzte Einsatzkleidung ist grundsätzlich von der Straßenkleidung gesondert aufzubewahren und schnellstmöglich entsprechend der Reinigungsanleitung zu säubern
- Bei Schutzhandschuhen auch auf mögliche Verunreinigung der Handschuhinnenseiten achten
- Gegen mögliche Schadstoffinhalation schützen, z. B. durch die Verwendung von Absaugeinrichtungen bei Abgasen
- Je nach Lage kann auch das Tragen spezieller Schutzkleidung, Mund-/Nasenschutz-Masken und die regelmäßige Desinfektion von Haut und Oberflächen notwendig werden.



Hinweis

Darüber hinaus sind die jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen zu Hygiene und Infektionsschutz (z. B. Infektionsschutzgesetz) zu beachten.

Helferinnen und Helfer, die mit Lebensmitteln umgehen, erhalten entsprechende Kenntnisse im Rahmen einer speziellen Hygieneunterweisung.

2.4.7 Hautschutz

Eine intakte Haut stellt die wichtigste Barriere gegen das Eindringen von Krankheitserregern in den Körper dar und schützt den Menschen vor Flüssigkeits- und Temperaturverlusten. Eine einfache und dabei sehr effektive Maßnahme zur Vermeidung von Infektionskrankheiten ist die Reinigung der Hände.

Bei der Arbeit ist insbesondere die Haut der Hände vielfältigen Belastungen ausgesetzt.

Bei der Reinigung ist folgendes zu beachten:

- Je nach Grad und Ausmaß der Verschmutzung ist die Haut durch gründliches Waschen, ggf. Duschen zu reinigen,
- Entsprechende Hautpflegemittel sollten benutzt werden,
- Desinfektionsmittel nur sparsam verwenden, da diese auf den natürlichen Schutzfilm der Haut einwirken und bei unsachgemäßer Anwendung zu Hautschäden führen können,

- Den Hautkontakt mit Schadstoffen, z. B. mit Ölen oder Fetten, vermeiden.

Der Hautschutz- und Hygieneplan enthält genaue Angaben zu den Gefahren für die Haut bei den Tätigkeiten im THW und die anzuwendenden Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Minimierung dieser Gefahren. Der Hautschutz- und Hygieneplan ist im Ortsverband ausgehängt.

Bei Arbeiten im Freien muss die Haut vor Sonneneinstrahlung geschützt werden:

- Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor verwenden,
- Geeignete Kopfbedeckung tragen,
- Und nicht mit unbedecktem Oberkörper arbeiten.

Hautschutzmittel

Hautschutzmittel und geeignete Schutzhandschuhe sollen das Ausmaß hautschädigender Einwirkungen verringern. Allgemein gilt, dass Schutzhandschuhe in ihrer Wirkung effektiver sind als Hautschutzmittel. Deshalb steht die Benutzung geeigneter Handschuhe an erster Stelle. Muss man sich allein auf Hautschutzmittel verlassen, werden diese vor der Arbeit und nach jeder Händereinigung aufgetragen. Dieser Schutz erleichtert die Hautreinigung, sodass auch bei starker Verschmutzung ein mildes Reinigungsmittel ausreicht.

Hautreinigung und -pflege

Je nach Art der Verschmutzung sind die richtigen Reinigungsmittel zu verwenden. So werden z. B. bei Farben und Lacken lösungsmittelhaltige und bei Fetten reibekörperhaltige Reinigungsmittel (z. B. Handwasch-

paste) verwendet. Diese sind nach Möglichkeit sparsam einzusetzen, da sie die Haut zusätzlich reizen.

Zu beachten gilt:

- Reinigungsmittel sparsam dosieren,
- Gleichmäßig verteilen und einwirken lassen,
- und mit reichlich Wasser abwaschen.

Nach dem Reinigen müssen die Hände sorgfältig und gründlich (auch in den Fingerzwischenräumen) getrocknet werden. Aus hygienischen Gründen dürfen keine „Gemeinschaftshandtücher“ verwendet werden, sondern möglichst weiche, saugfähige Papiertücher oder Handtuchrollen.

Hautpflegemittel dienen der Rückfettung und Regeneration der belasteten Haut.

2.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Einsatz

Eignungsuntersuchung für Helfer*innen

Zur Aufnahme von Personen ins THW, die als Helfer*innen bzw. Helfer*innen geführt werden, müssen diese eine Eignungsuntersuchung zur Grundbefähigung (früherer Grundsatz G 26.1) durchlaufen. Dies gilt auch für Junghelfer*innen, die mit 16 Jahren in den Status Junghelfer*in plus als Helfer*innen/in wechseln.

Diese Untersuchung ist eine einmalige Untersuchung zur Feststellung der erforderlichen Eignung für den Einsatz.

Erforderliche Impfnachweise gemäß DV Impfschutz im THW

Um THW-Angehörige vor einsatzspezifischen Infektionsgefährdungen zu schützen, sind die folgenden Impfungen nachzuweisen:

- Tetanus,
- Diphtherie,
- Hepatitis A,
- Hepatitis B.

Auf freiwilliger Basis bietet das THW allen THW-Angehörigen eine Impfung gegen FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) oder Grippe an.

Einzelheiten zu Infektionskrankheiten und Impfungen können der DV Impfschutz im THW entnommen werden.



Abb. 6: Internationaler Impfpausweis

2.6 Schutzausstattung im THW

In Abhängigkeit von der Arbeitsaufgabe stellt das THW unterschiedliche Schutzausstattungen zur Verfügung.

Aus hygienischen und ergonomischen Gründen erhalten alle THW-Angehörige eine persönliche Schutzausstattung (PSA), die aus folgenden Elementen besteht:

- Einsatzhelm,
- Einsatzhandschuhe,
- Multifunktionaler Einsatzanzug (MEA),
- Einsatzstiefel.

Da das Aufgabenspektrum sehr unterschiedlich ist, ist es nicht erforderlich alle Formen der Schutzausstattung für jeden THW-Angehörigen vorzuhalten. Deshalb hält das THW zusätzliche Schutzausstattung bereit:

- Gehörschutz,
- Augen-/Gesichtsschutz,
- Warnweste,
- Wathose,
- Persönliche Schutzausstattung gegen Absturz (PSAgA),
- THW-Rettungsweste.

Weitere Informationen zur Schutzausstattung sind in der Bekleidungsrichtlinie in der aktuell gültigen Version zu finden.



Hinweis

- **Vor Benutzung die Schutzausstattung auf Mängel prüfen!**
- **Beschädigte Schutzausrüstung darf nicht verwendet werden.**
- **Zur Reinigung und Pflege der Schutzausstattung sind die jeweiligen Herstellerangaben zu beachten.**

2.6.1 Die persönliche Schutzausstattung

Im THW steht allen Helferinnen und Helfern die persönliche Schutzausstattung (PSA) zur Verfügung.

Die PSA muss im Einsatz, bei Übungen und Ausbildungen (außerhalb des eigenen Ortsverbands) immer komplett mitgeführt werden.

Einsatzhelm

Der Einsatzhelm schützt vor herabfallenden kleineren Gegenständen aber auch Stoßverletzungen z. B. in niedrigen und engen Räumen.

Er verfügt über eine Halterung für die Kopf-/Helmleuchte.



Abb. 7: Einsatzhelm

Der Einsatzhelm ist für den Wasserdienst geeignet, da der Verschluss eine Sollbruchstelle hat und somit die Befestigung bei einer bestimmten Zugkraft öffnet. Daher muss der Einsatzhelm auch am und auf dem Wasser geschlossen getragen werden.

Einsatzhandschuhe

Die Einsatzhandschuhe im THW schützen angemessen vor Risiken, die im Einsatz schwierig konkret vorherzusehen sind. Schutzhandschuhe sollen die anwendende Person vor Gefahren schützen, wie beispielsweise:

- Schnittverletzungen,
- Hitze,
- Kälte,
- Bestimmten Gefahrstoffen.



Abb. 8: Einsatzhandschuhe

Auch Lederschutzhandschuhe (Stulpe) zählen zur persönlichen Schutzausstattung und werden z. B. bei thermischen Schneid- oder Schweißarbeiten, Arbeiten mit Drahtseilen oder hydraulischem Rettungsgerät verwendet.



Abb. 9: Lederschutzhandschuhe (Stulpen)

Multifunktionaler Einsatzanzug

Der multifunktionale Einsatzanzug (MEA) schützt (bis zu einem gewissen Grad) vor:

- Regen, Kälte, Wind,
- Mechanischen Einwirkungen,
- Chemischen Einwirkungen,
- Wärmestrahlung und Flammen.

Die volle Schutzwirkung des MEA ist nur gegeben, wenn Einsatzhose (inklusive Innenhose) und die geschlossene Einsatzjacke getragen werden.



Abb. 10: Multifunktionaler Einsatzanzug (MEA)

Der MEA ist vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt und lässt sich die Schutzkleidung nicht wieder instand setzen, muss sie ersetzt werden.

Einsatzstiefel

Der Einsatzstiefel schützt vor:

- Verletzungen der Zehen und des Vorderfußes durch herabfallende Gegenstände durch die eingebaute Stahlkappe,
- Stichverletzungen der Fußsohle durch Eintreten in spitze Gegenstände mittels durchtrittsicherer Stahlsohle,
- Verletzungen durch Umknicken,
- Kälte und Nässe,
- Verbrennungen des Fußes,
- Elektrischem Strom und
- Statischer Aufladung.



Abb. 11: Einsatzstiefel

Zu den Einsatzstiefeln gehören die Funktionssocken, die einen optimalen Tragekomfort gewährleisten.



Abb. 12: Funktionssocken

2.6.2 Zusätzliche Schutzausstattung

Zusätzlich zur PSA wird für unterschiedliche Aufgaben weitere Schutzausstattung vorgehalten.

Gehörschutz

Im THW wird den Einsatzkräften bedarfsgerechter Gehörschutz zur Verfügung gestellt.

Die Auswahl des Hörschutzes richtet sich nach der Art der Arbeit. Dabei ist die Vereinbarkeit mit anderen am Kopf getragenen Ausrüstungen zu beachten.

Kapselgehörschutz

Kapselgehörschützer umschließen beide Ohrmuscheln. Im THW sind grundsätzlich zwei Arten verfügbar:

- Konventionelle Kapselgehörschützer,
- Kapselgehörschützer in Kombination mit anderer persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Schutzhelm mit Visier für Arbeiten mit dem Trennschleifer).



Abb. 13: Kapselgehörschutz

Gehörschutzstöpsel

Im THW werden grundsätzlich Gehörschutzstöpsel aus Schaumstoff verwendet.

Diese werden vor dem Einsetzen, durch Drehen zwischen den Fingerspitzen, zu einer dünnen Rolle geformt und anschließend sofort in den Gehörgang eingebracht. Nur so kann man sie mit reduziertem Durch-

messer richtig positionieren, bevor sie sich durch Ausdehnen dem Gehörgang anpassen und diesen vor Lärm verschließen.

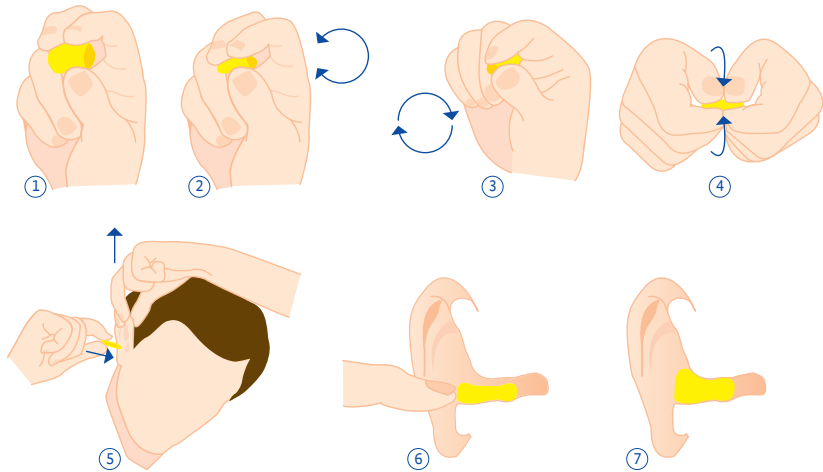


Abb. 14: Gehörschutzstöpsel richtig einsetzen

Augen- und Gesichtsschutz

Je nach Arbeitsverfahren und dem Einsatz von Arbeits- und Hilfsmitteln treten unterschiedliche Gefährdungen für die Augen auf. Durch das Tragen eines Augen- und Gesichtsschutzes können zahlreiche Verletzungen vermieden werden.



Abb. 15: Schutzbrille

Eine ausführliche Beschreibung liefert die jeweils aktuelle DGUV-Regel zur Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.



Abb. 16: Visier

Augen- und Gesichtsschutz im THW

Einwirkungsformen	Beispiele	Augenschutz
mechanisch	Späne, Splitter, Stäube und sonstige Fremdkörper	geeignete Korb- schutzbrillen oder entsprechende Draht-Kunststoff- gewebe je nach Tätigkeit
optisch	UV-, IR- oder Laser- strahlung, Schweiß- arbeiten, u.ä.	geeignete Schutzfil- ter je nach Tätigkeit, z. B. Schweißer-Kopf- schutzschild
chemisch (fest, flüssig, gasförmig)	Dämpfe, Nebel, Rauche, Säuren, Laugen, Lösungs- mittel	geeignete Korb- schutzbrillen je nach Stoff*
biologisch	Bakterien, Viren, Sporen	geeignete Korb- schutzbrillen oder Gesichtsschutz- schirme, Atem- schutzmasken
elektrisch	Kurzschlusslichtbögen	geeignete Visiere

*Sind nicht nur Augen, sondern auch Gesicht und Hals durch Flüssigkeitsspritzer gefährdet, sind Schutzschirme zu benutzen.

Tab. 1: Augen- und Gesichtsschutz im THW

Handschutz

Neben den Einsatzhandschuhen gehören in jeden OV mindestens:

- Einfache Arbeitshandschuhe („Baumarkthandschuhe“) für
 - Montagearbeiten,
 - Instandhaltungsarbeiten,
 - Ladungssicherungsarbeiten.



Abb. 17: Arbeitshandschuhe

- Mineralölbeständige Handschuhe,
- Infektionsschutzhandschuhe (Einmalhandschuhe, „Latex-Handschuhe“).



Abb. 18: Infektionsschutzhandschuhe

Warnweste

Die Warnweste kombiniert zwei verschiedene Funktionen zur besseren Erkennbarkeit.

Durch die Tagesleuchtfarbe erscheint die Warnweste am Tage sehr hell.



Abb. 19: THW-Warnweste

In der Dunkelheit wird von den Reflexstreifen das vorhandene Licht z. B. Abblendlicht von Fahrzeugen reflektiert.



Hinweis

Die Warnweste ist geschlossen zu tragen.

Persönliche Schutzausstattung gegen Absturz

Um sich gegen Absturz zu sichern, steht die persönliche Schutzausstattung gegen Absturz (PSAgA) zur Verfügung.



Abb. 20: Persönliche Schutzausstattung gegen Absturz

Im Rahmen der Grundausbildung wird nur das Anlegen der PSAgA (z. B. für Arbeiten am und auf dem Wasser) ausgebildet.

THW-Rettungsweste

Bei Tätigkeiten am und auf dem Wasser müssen die THW-Angehörigen durch das Tragen der THW-Rettungsweste vor dem Ertrinken gesichert sein.



Abb. 21: THW-Rettungsweste

Diese wird im Lernabschnitt 8 „Arbeiten am und auf dem Wasser“ ausführlich beschrieben.

Wathose

Für Arbeiten an und auf dem Wasser können Wathosen (auch Pionierwasserhosen genannt) benutzt werden.



Abb. 22: Wathose

Die Wathose wird ebenfalls in Lernabschnitt 8 „Arbeiten am und auf dem Wasser“ näher beschrieben.

2.7 Maßnahmen bei extremen Witterungen

THW-Helferinnen und Helfer sind bei ihren Einsätzen häufig extremen Witterungsbedingungen ausgesetzt. Bei Wetterlagen wie

- Hitze,
- Kälte,
- Regen oder
- Sturm.

ist die Unfallgefahr erhöht. Eine gute Vorbereitung kann diese verringern.

Grundsätzlich ist den Anweisungen der Führungskraft Folge zu leisten.

Hitze

Bei anhaltender hoher Wärmebelastung, besonders bei körperlicher Belastung, besteht die Gefahr eines Hitzeschadens. Körperliche Anstrengungen sind im Einsatz jedoch kaum zu vermeiden. Daher ist es für Einsatzkräfte besonders wichtig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor Austrocknung, Verbrennungen oder einer Hitzeerschöpfung bis hin zum Hitzschlag zu schützen.

- Ausreichend trinken! Durch Schwitzen verliert der Körper Flüssigkeit und Elektrolyte. Mineralwasser, Tee oder isotonische Getränke füllen den Flüssigkeitshaushalt wieder auf,
- Möglichst im Schatten aufhalten! (Schattenbildung durch Kraftfahrzeuge nutzen),
- Kopfbedeckung tragen! (Helm oder Basecap),

- Persönliche Schutzausrüstung tragen! (verschwitzte Kleidung wechseln),
- Bei Arbeiten in der Sonne Sonnencreme mit hohem Lichtschutzfaktor verwenden!

Kälte

Bei länger andauernder Arbeit in kalter Umgebung ist die Durchblutung vermindert. Der Wärmeverlust führt zu einer Verringerung der Beweglichkeit, Sensibilität und Geschicklichkeit. Hauptsächlich betroffen sind Finger, Hände und Füße. Durch längeren Aufenthalt in extremer Kälte kann es im Extremfall zu lokalen Erfrierungen und zu einer lebensbedrohlichen Unterkühlung kommen.

Um dem vorzubeugen, sind folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Aufwärmepausen einlegen,
- Warme, nicht-alkoholische Getränke zu sich nehmen,
- Persönliche Schutzausrüstung tragen
- Sowie vorgewärmte Kleidung und Stiefel zum Wechseln bereitstellen.

Starkregen und Sturzfluten

Im Lernabschnitt 8 „Arbeiten am und auf dem Wasser“ sind die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen beschrieben. Weiterführende Literatur zum Thema bietet das THW-Ausbildungshandbuch „Sturzfluten Teil 1 und 2“.

Sturm

Bei Sturm und Orkan sorgen der Winddruck und die Zugkräfte für teils erhebliche Schäden. Dächer oder Teile davon können abgedeckt, Bäume, Strommasten, Antennen u.ä. umgerissen werden.

Besonders Gegenstände, die dem Wind eine Angriffsfläche bieten (z. B. Markisen, Zelte, Schirme, Überdachungen, etc.), können durch die Böen gelöst werden.

Um sich selbst und andere zu schützen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Ausstattung sichern,
- Geschützte Aufenthaltsbereiche aufsuchen,
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (vor allem Helm),
- Und auf sicheren Stand achten.

2.8 Gefahrstoffe und Gefahrgüter

Das Thema wird separat im „*Ausbildungshandbuch Gefahrstoffe und Gefahrgüter*“, veröffentlicht im April 2016, aktualisiert 2022, behandelt.

Bereichsausbilder/innen AGT, die zusätzlich die Maßnahme Bereichsausbilder CBRN absolviert haben, führen die Ausbildung durch. Weiterhin berechtigt sind Helfer/innen mit folgend aufgeführten Ausbildungen:

- BABZ-Lehrgang „ABC-Grundausbildung für alle Helfer der Gefahrenabwehr - Einweisung für Multiplikatoren“,
- Module B und BF im Rahmen der früheren SEB-ABC-Ausbildung.

Anhang A Bildverzeichnis

BAuA

Titelbild, Abb. 1, Abb. 3, Abb. 4

DGK e. V.

Abb. 6

THW

Abb. 2, Abb. 5, Abb. 7, Abb. 8, Abb. 9, Abb. 10, Abb. 11, Abb. 12, Abb. 13,
Abb. 14, Abb. 15, Abb. 16, Abb. 17, Abb. 18, Abb. 19, Abb. 20, Abb. 21, Abb. 22

Anhang B Literaturverzeichnis

- [1] BERUFGENOSSENSCHAFT HOLZ UND METALL (HRSG.):
BG-Information 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brand-
schutz. Mainz, 2013
- [2] BERUFGENOSSENSCHAFT HOLZ UND METALL: HAUTSCHUTZ,
www.bghm.de/arbeitsschuetzer/fachinformationen/hautschutz/
(letzter Zugriff: 12.11.2018)
- [3] BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN
(BAUA): Technische Regeln für Arbeitsstätten Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkennzeichnung ASR A1.3. Bonn, 2013
- [4] BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK REFERAT Z 2
(HRSG.): Dienstvorschrift zur Organisation der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (DV
SuG), Bonn, 2011
- [5] BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK, THW-LEITUNG,
BEAUFTRAGTER FÜR DAS EHRENAMT, PROJEKTGRUPPE „SICHER-
HEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ“: Sicherheit und Gesundheits-
schutz auf Ebene der Ortsverbände. Durchführung von Maßnahmen
des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesund-
heitsschutzes. Bonn, 2012
- [6] BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK, LEITUNGSSTAB
(HRSG.): Richtlinie über die Bekleidung und Kennzeichnung im Tech-
nischen Hilfswerk (BeklRiLi). Bonn, 2013
- [7] [HTTP://WWW.DGK.DE](http://WWW.DGK.DE): Internationaler Impfausweis (letzter Zugriff
über de.wikipedia.org/wiki/Impfausweis, am 19.07.2018)

- [8] UNFALLVERSICHERUNG BUND UND BAHN (HRSG.):
DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift. Grundsätze der
Prävention. Frankfurt/Wilhelmshaven, 2014
- [9] UNFALLVERSICHERUNG BUND UND BAHN (HRSG.): Regeln zur
Sicherheit und Gesundheit. Gesetze und Vorschriften zur Anwendung
im Bundesdienst. Frankfurt/Wilhelmshaven, 2017

Anhang C Autorenverzeichnis

Benjamin Seppich

damaliges Referat U 4 Sicherheit, Gesundheitsschutz und
Liegenschaften

AFZ, Referat A 1 Ausbildung Gestaltung/Entwicklung

damaliges Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien

Mit Unterstützung von:

Referat U 5 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

damaliges Referat U 4 Sicherheit, Gesundheitsschutz und
Liegenschaften

Dr. med. Ruth Klein

Betriebsärztin, Referat U 5 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Das Ausbildungshandbuch *Grundlagen Sicherheit und Gesundheits-*
schutz, Lernabschnitt 2.1-2.3, Grundausbildung basiert in Teilen auf dem
Leitfaden *Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Ebene der Ortsverbände*
(siehe Literaturverzeichnis).

Anhang D Änderungsdiens

Seite/Kapitel	Änderung, alter Text, Bild, Tabelle	Version
21/2.3.4 Betriebsanweisung	Aktualisierung der Referatsbezeichnungen aufgrund der Neustruktur der THW-Leitung zum 01.07.2021	1.1
26/2.4.4 Verbandkasten	Rundverfügung 007/2020 Meldeverfahren von Dienst-, Arbeits- und Wegeunfällen (RV Unfallmeldewesen)	1.1
28/2.4.6 Hygiene	Ergänzung um die lageabhängige Notwendigkeit, Schutzmasken zu tragen oder Desinfektionsmittel zu verwenden Hinweiskasten mit Aufforderung, die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen zu beachten	1.1
39 /2.6.2 Zusätzliche Schutzausstattung	Ergänzung der Tabelle „Augen- und Gesichtsschutz im THW“ um „Atemschutzmasken“	1.1
52/2.8 Gefahrstoffe und Gefahrgüter	Hinweis auf die Aktualisierung des „Ausbildungshandbuch[s] Gefahrstoffe und Gefahrgüter“ Umbenennung von AKNZ zu BABZ	1.1

Anhang E Notizen

